

Allgemeine Geschäftsbedingungen Rudolf Novotny E.U.

1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Angebote, Lieferungen, Leistungen und Einkäufe erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (=kurz: AGB). Ein Abgehen von diesen Bedingungen ist für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn wir dem im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich im Vorhinein zustimmen. Es ist für uns, sofern wir im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich kundtun, die Einhaltung unserer AGB eine wesentliche, grundlegende und unabdingbare Voraussetzung für den Abschluss eines Rechtsgeschäfts. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir bei der Erstellung dieser AGB, stets darauf geachtet haben, eine gröbliche Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB auszuschließen. Es gelten daher schwerwiegende Regelungen dieser AGB gleichermaßen für beide Vertragsparteien.
- 1.2. Diese AGB sind auch dann wirksam, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich und im Vorhinein etwas anderes vereinbart haben.
- 1.3. Unseren AGB entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden für uns – auch dann, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben – ausnahmslos nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir dem zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.
- 1.4. Im Falle einer Änderung / Anpassung dieser AGB wird unser Vertragspartner schriftlich darüber informiert. Unserem Vertragspartner wird ab dem Tag der Zustellung eine Frist von vier Wochen eingeräumt, um den neuen AGB als Vertragsgrundlage zu widersprechen, bzw. Teilen davon zu widersprechen. Lässt unser Vertragspartner diese Frist verstreichen, akzeptiert er die neuen AGB stillschweigend und unterwirft sich diesen.
- 1.5. Für Geschäfte mit Konsumenten gelten die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nur insoweit, als sie als zwingendes Recht von unseren AGB abweichen oder als zwingendes Recht darüber hinausgehende Bestimmungen beinhalten.

2. Angebote

- 2.1. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich, schriftlich und im Vorhinein etwas anderes vereinbart wurde, immer freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen eines uns erteilten Auftrages gelten nur dann als für uns verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich und schriftlich bestätigen.
- 2.3. Abweichungen unserer Auftragsbestätigungen von einem Anbot oder einer Bestellung hat unser Vertragspartner unverzüglich und schriftlich uns gegenüber zu beanstanden, da ansonsten der Inhalt unserer Auftragsbestätigung als maßgeblicher Vertragsinhalt gilt.
- 2.4. Firmenkunden und Gewerbetreibende erklären sich durch die Beauftragung damit einverstanden, dass wir ab der Anbotsannahme und der Auftragserteilung wie auch auf die Dauer von zehn Jahren nach Auftragsbeendigung ihren Firmennamen in Wort und Bild sowie vorhandenen Marken des Unternehmens in unsere öffentlich einsehbare Referenzliste aufnehmen. Im Gegenzug kann auch unser Firmenname als Geschäftspartner in einer Darstellung angeführt werden.

3. Preise

- 3.1. Alle von uns genannten Preise sind, sofern nicht anders ausdrücklich vermerkt ist, stets exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche verändern, oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten verändern, so sind wir berechtigt, in einem Ausmaß von bis zu 2,5% p.a. die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

4. Zahlungsbedingungen/Aufrechnungsverbot/Verrechnung

- 4.1. Die von uns gelegten Rechnungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, grundsätzlich innerhalb von vierzehn Tagen ab Zugang und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Rechnungsadresse ist stets die uns zuletzt schriftlich von unserem Vertragspartner dafür bekannt gegebene Adresse.
- 4.2. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, sowie Mahn- und Inkassospesen wie auch insbesondere Rechtsanwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu verrechnen.
- 4.3. Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, aufgrund irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Leistungsmängeln erhoben werden, mit Zahlungen inne zu halten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann mit etwaigen Gegenforderungen uns gegenüber nicht aufrechnen, es sei denn, wir hätten derartige Gegenforderungen ausdrücklich und schriftlich anerkannt, oder es wurden derartige Gegenforderungen rechtskräftig und vollstreckbar gerichtlich festgestellt.
- 4.4. Im Falle einer Überverrechnung, gleich ob aus einem Irrtum heraus, aus einer Pauschalverrechnung oder einem sonstigen Grund, werden die zu viel verrechneten aber nicht geleisteten Leistungen dem Vertragspartner gut geschrieben. Ein etwaiges Stundenguthaben kann durch unseren Vertragspartner jederzeit abgerufen werden. Bei dauerhaften Beauftragungen, wird das Guthaben - sollte es vorher nicht seitens des Vertragspartners abgerufen werden, gegebenenfalls gegenverrechnet und die laufende Verrechnung entsprechend reduziert.

5. Leistungserbringung/Leistungsverweigerung/Vertragsstrafe

- 5.1. Wir erbringen unsere Leistungen stets nur aufgrund uns erteilter und von uns angenommenen Beauftragungen. Wir sind berechtigt uns zur Erbringung unserer Leistungen entsprechend fachkompetenter Subunternehmer zu bedienen.
- 5.2. Wir sind berechtigt mit der Erbringung unserer Leistungen innezuhalten, wenn und solange für unsere Leistungen Rechnungen nicht bei Fälligkeit bezahlt werden. Ebenso ist unser Vertragspartner berechtigt, die Zahlung unserer Rechnung auszusetzen, solange wir die beauftragte Leistung nicht erbringen.

6. Gewährleistung/Schadenersatz/Begrenzung/Ausschluss

Wir haften dafür, dass wir die uns erteilten Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers erfüllen. Sofern wir nicht im Einzelfall gegenteiliges ausdrücklich und schriftlich zugesichert haben, lehnen wir jede Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges ab. Wir können insbesondere keinerlei Haftung für die Verhinderung oder Beeinträchtigung unserer Leistung durch höhere Gewalt oder behördliche Anordnung.

- 6.1. Gewährleistungsansprüche, Schadenersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche uns gegenüber verfallen ausnahmslos und zur Gänze, wenn sie nicht uns gegenüber innerhalb von längstens drei Tagen ab dem Tag der beanstandeten Leistung bzw. dem Tag des dieses auslösenden Ereignisses schriftlich und einlangend bei uns bekannt gegeben werden. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels zum Zeitpunkt der Leistungserbringung ist von unserem Vertragspartner zu beweisen.
- 6.2. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht beidseits nicht.
- 6.3. Schadenersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche uns gegenüber sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit jedenfalls und zur Gänze ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder eines darüber hinausgehenden Verschuldungsgrades hat der stets der Geschädigte zu beweisen.
- 6.4. Sämtliche Schadenersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche uns gegenüber verfallen, verfallen und verjähren jedenfalls nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag nach der beanstandeten Leistung bzw. dem Tag des diese Ansprüche auslösenden Ereignisses.
- 6.5. Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, sind allfällige Gewährleistungsansprüche und/oder Schadenersatzansprüche und/oder sonstige Haftungsansprüche uns gegenüber in einem jeden Fall der Höhe nach mit dem doppelten Netto-Faktorenwert der beanstandeten Leistung bzw. der Leistung im Zuge derer das den Anspruch auslösenden Ergebnis stattfand, begrenzt. Für Schäden, welche durch unser eigenes Verschulden oder das Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen entstehen, haften wir immer nur im Rahmen des Deckungsumfanges unserer Haftpflichtversicherung. Eine Kopie der Police unserer Haftpflichtversicherung wird unserem Vertragspartner auf Verlangen ausgefolgt.
- 6.6. Unsere Haftung ist ferner- gleichgültig, ob sie auf Gewährleistung oder Schadenersatz oder einen sonstigen Rechtsgrund passiert- in einem jeden Fall nur auf bei Vertragsabschluss vorhersehbare typische Schäden begrenzt. Ferner wird von uns eine Haftung für entgangenen Gewinn, besseres Fortkommen, Folgeschäden, Drittschäden etc. ausgeschlossen.

7. Kündigung/fristlose Auflösung

- 7.1. Verträge, die auf bestimmte Dauer abgeschlossen sind, enden mit dem Ablauf der vereinbarten Zeit. Werden wir über die vereinbarte Dauer weiterhin beauftragt, und wird auch kein neuer befristeter Vertrag geschlossen, ändert sich die Art der Beauftragung in eine unbefristete Beauftragung und es gelangen ausschließlich unsere AGB und deren Kündigungsfristen bei unbefristeten Beauftragungen als Vertragsgrundlage zur Geltung.
- 7.2. Bei unbefristeten Beauftragungen gilt als vereinbart, dass diese von beiden Seiten jeweils zum Quartal nur unter Einhaltung der folgenden, gestaffelten Fristen aufgekündigt werden können.

- Unbefristete Beauftragungen mit einer Dauer von bis zu zwölf (12) Monaten: 1 Monat Kündigungsfrist
- Unbefristete Beauftragungen mit einer Dauer von bis zu vierundzwanzig (24) Monaten: 6 Monate Kündigungsfrist
- Unbefristete Beauftragungen mit einer Dauer von bis zu sechsunddreißig (36) Monaten: 12 Monate Kündigungsfrist
- Unbefristete Beauftragungen mit einer Dauer von bis zu sechzig (60) Monaten: 24 Monate Kündigungsfrist
- Unbefristete Beauftragungen mit einer Dauer von bis zu einhundertzwanzig (120) Monaten: 36 Monate Kündigungsfrist
- Unbefristete Beauftragungen mit einer Dauer von über einhundertzwanzig (120) Monaten: 60 Monate Kündigungsfrist

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Post- Aufgabestempel maßgeblich.

Im Falle einer Auftraggeberkündigung, hat das Ausmaß der monatlichen Bestellungen während der gesamten Kündigungsfrist mindestens der durchschnittlichen Bestellmenge jener, der Kündigung vorangegangenen zwölf Monate zu entsprechen. Wünscht der Vertragspartner das Einstellen unserer Leistungen noch vor Ablauf der Kündigungsfrist, sind wir berechtigt, für die Restlaufzeit der Kündigungsfrist, Monatspönanalen in der Höhe von 75% der Beträge, die uns zustünden, wenn wir bis zum Ende der Kündigungsfrist unsere Leistungen, mindestens im Umfang des Durchschnitts der, der Kündigung vorangegangenen zwölf Monate, hätten erbringen dürfen, für jedes vergangene Monat der Kündigungsfrist in Rechnung zu stellen, auch wenn wir wunschgemäß tatsächlich keine Leistungen mehr erbringen. Diese Monatspönanalen ergeben in Form von monatlichen Einzelrechnungen (für jeden Monat der Kündigungsfrist eine Rechnung) an unseren Vertragspartner und sind sofort fällig. Im Falle einer Auftragnehmerkündigung, haben wir die bestellten Leistungen während der Kündigungsfrist im Ausmaß der tatsächlichen Bestellung, höchstens im Ausmaß der durchschnittlichen Bestellmenge jener, der Kündigung vorangegangenen zwölf Monate zu erbringen. Erbringen wir aus welchem Grund auch immer, die erbrachten Leistungen nicht, sind wir verpflichtet, binnen vier Wochen, geeignete Subunternehmer mit der Durchführung der bestellten Leistungen zu beauftragen, sodass für den Auftraggeber kein Nachteil entsteht. Der Auftraggeber hat in diesem Falle das Recht, von uns die kostenlose Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung durch den Subunternehmer in seinem Sinne zu verlangen. Dies hat schriftlich zu erfolgen. Während der gesamten Kündigungsfrist steht es uns jedoch zu, die bestellten Leistungen selbst oder mit eigenen Erfüllungsgehilfen zu erfüllen.

- 7.3. Ist unser Vertragspartner mit einer von uns gelegten Rechnung mehr als 14 Tage in Zahlungsverzug, können wir mit der Leistungserbringung sofort und ohne Einhaltung von Fristen und ohne jegliche Mitteilung innehalten und unsere Leistungen gänzlich einstellen. Sind im Gegenzug wir mit der Leistungserbringung 14 Tage in Verzug, hat auch unser Vertragspartner das Recht, seine Zahlungen so lange einzustellen, bis wir die vertraglichen Leistungen wieder erbringen. Das Kündigungsrecht gem. Punkt 8 bleibt in beiden Fällen unberührt.
- 7.4. Beide Vertragspartner sind berechtigt, ein jedes Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Fristen für aufgelöst zu erklären, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens unterbleibt.

8. Beschäftigungsverbot

- 8.1. Unsere Vertragspartner sind –sofern nicht im Einzelfall gegenteiliges ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist- generell verpflichtet, während der aufrechten Dauer des Vertragsverhältnisses und auch für 2 (zwei) Jahre ab Beendigung des Vertragsverhältnisses, es zu unterlassen, unsere Mitarbeiter und/oder Subunternehmen selbst oder durch Dritte zu beschäftigen. Im Fall

des Zuwiderhandelns gegen diese Verpflichtung ist unser Vertragspartner verpflichtet, in einem jeden Einzelfall an uns auf unsere erste Aufforderung hinaus, ein dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegendes Bußgeld in Höhe von € 35.000,- zuzüglich 20% MwSt. binnen vierzehn Tagen zu bezahlen. Die Bezahlung dieses Bußgeldes befreit unseren Vertragspartner nicht von seiner Unterlassungsverpflichtung und auch nicht von der Verpflichtung, uns zusätzlich zu diesem Bußgeld auch noch all den Schaden und all die Nachteile zu ersetzen, die wir durch die Verletzung dieser Unterlassungsverpflichtung erleiden.

9. Salvatorische Klausel

- 9.1. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Geltung der Übrigen nicht (es sind allfällige unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Unwirksamen am nächsten kommen).

10. Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

- 10.1. Für allfällige Streitigkeiten gilt –sofern gesetzlich zulässig- die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Wien, Österreich als vereinbart.
- 10.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht als vereinbart

Rudolf Novotny E.U.
Günther Schwab Weg 38 2301 Groß Enzersdorf
Möringgasse 18 1150 Wien

Stand 04.01.2021

Änderungsprotokoll

*20.09.2006 Ursprüngliche AGB des Vereins PRO LAW SECONOMY
Sicherheitsmanagement & Consulting*

*10.02.2010 Übergang des Betriebes und der AGB an die Seconomy
Sicherheitsges.m.b.H – Änderung des Namens in den AGB, der Rest blieb
unverändert.*

*01.04.2015 Übergang des Betriebes und der AGB an die Novotny Group GmbH –
Änderung des Namens in den AGB, der Rest blieb unverändert.*

*01.04.2017 Übergang des Betriebes und der AGB an das Einzelunternehmen Rudolf
Novotny EU – Änderung des Namens in den AGB, der Rest blieb unverändert.*

*Am 14.01.2019 wurde die Firmenanschrift von Kanonierweg 22-18 Haus 12, 2301
Groß Enzersdorf auf Günther Schwab Weg 38, 2301 Groß Enzersdorf geändert. –
Änderung der Adresse in den AGB, der Rest blieb unverändert.*

*Am 04.01.2021 wurde der Firmenname „Safecon“ Rudolf Novotny EU auf Rudolf
Novotny E.U. geändert. – Änderung des Namens in den AGB, der Rest blieb
unverändert.*